presserat

Fotos

Ein Mann wird zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er in einem Parkhaus seine Ehefrau mit drei Messerstichen schwer verletzt hat. Eine Zeitschrift schildert die Familientragödie. Der reich illustrierte Gerichtsreport trägt die Überschrift: “Mit letzter Kraft nannte die Sterbende den Namen ihres Mörders – der Notarzt erstarrte vor Entsetzen”. Ein Jahr später berichtet eine andere Zeitschrift unter der Rubrik “Kriminalfälle der Woche” über dieselbe Familientragödie. Die Überschrift lautet: “Ehemann (41) hielt seine Frau (39) wie eine Sklavin – als sie sich von ihm trennte, machte er seine furchtbare Drohung wahr”. Auch dieser Beitrag ist reich bebildert, die Gesichter der Abgebildeten sind abgedeckt, die Namen der Betroffenen verändert. Im Namen des Vaters der Getöteten beschwert sich der Weiße Ring beim Deutschen Presserat. Die Fotos des Opfers, welche die erste Zeitschrift veröffentlicht habe, seien gestellt. Sie zeigten nicht die Getötete selbst. Zum Beweis legt der Beschwerdeführer authentische Fotos vor. Er erklärt, die Hinterbliebenen hätten sich seinerzeit nicht bereit erklärt, für eine derartige Berichterstattung Fotos zur Verfügung zu stellen. Die zweite Zeitschrift habe in ihrer Reportage über den Fall eines der beanstandeten falschen Fotos erneut veröffentlicht, obwohl dem Verlag bekannt gewesen sei, dass die Fotos falsch sind und eine Veröffentlichung durch die Angehörigen abgelehnt wird. Darüber hinaus sei der Bericht wahrheitswidrig unter der Rubrik “Kriminalfälle der Woche” erschienen, obwohl die Straftat 21 Monate zurücklag. Die Rechtsabteilung des Verlages, in dem beide Zeitschriften erscheinen, forscht nach, kann aber fristgerecht keine endgültige Stellungnahme vorlegen. (1995/96)

Der Presserat erteilt beiden Zeitschriften jeweils eine öffentliche Rüge. Er hat sich davon überzeugt, dass die in den Berichten über die Familientragödie veröffentlichten Bilder nicht die inzwischen verstorbene Frau zeigen. Es sind somit keine authentischen Fotos. Ein nach Ziffer 2 des Pressekodex erforderlicher Hinweis fehlt bei beiden Artikeln. Die erste Zeitschrift verstieß zudem gegen Ziffer 8 des Pressekodex, indem sie durch die Nennung des Namens das Persönlichkeitsrecht der Getöteten verletzte. (B 42/96)

Aktenzeichen:B 42/96
Veröffentlicht am: 01.01.1996
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge